

## **Betriebsreglement der Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative**

### **Standort und PartnerInnen**

1. Standort:
  - Der Betrieb der „Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative“, insbesondere die eigene Gemüseproduktion, findet auf dem Fondlihof in Dietikon statt. Die Hof-EigentümerInnen Anita Lê Spahn und Samuel Spahn und die Genossenschaft ortoloco legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.
2. PartnerInnen:
  - Neben ihrer Eigenproduktion ist ortoloco auch am Direktankauf von Produkten von anderen LandwirtInnen interessiert, wenn immer möglich mit der Option der Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart (vgl. Abschnitte „Extra-Produkte“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“).

### **Gemüseabo**

3. Abo und AbonnentIn:
  - Abo: Die Gemüse-Ernte wird von Januar bis März alle 14 Tage und von April bis Dezember wöchentlich verteilt. Es gibt Abo-Taschen in zwei Grössen: die kleine Tasche für Zwei-Personen-Haushalte und die grosse Tasche für Vier-Personen-Haushalte (Richtwerte).
  - AbonnentIn: Als Mitglied der Genossenschaft ist man nicht automatisch AbonnentIn. Wer „AbonnentIn“ sein will, muss dies zusätzlich mit der Genossenschaft vereinbaren.
4. Ferien- und Feiertagsregelung:
  - Ferien: Man kann das Gemüseabo nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte sein Abo NachbarInnen oder FreundInnen zur Verfügung stellen.
  - Feiertage: Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt. Ausnahme: zwischen Weihnachten und Dreikönige (24. Dez. bis 06. Jan.) gibt es eine Winterpause.
5. Lagergemüse:
  - Im Winter wird die eigene Ernte mit Lagergemüse von Bio-ProduzentInnen aus möglichst unmittelbarer Nähe ergänzt, solange ortoloco zuwenig eigenes Lagergemüse produziert. Die genaue Herkunft wird bei jeder Tasche auf dem „Beipackzettel“ deklariert.
6. Abo-Verlängerung:
  - Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.
7. Abo-Kündigung:
  - Das Gemüseabo kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres.

### **Extra-Produkte**

8. Extras zum Gemüseabo:
  - Es ist möglich, zusammen mit dem eigenen ortoloco-Gemüseabo noch Produkte vom Standort-Hof oder von benachbarten Höfen und LieferantInnen zu erhalten (vgl. Abschnitt „Standort und PartnerInnen“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“). Die Betriebsgruppe organisiert je nach Wunsch und Bedarf der Genossenschaftsversammlung den entsprechenden

Zukauf der Produkte, die Feinverteilung auf die betreffenden Depots und die individuelle Verrechnung zum Einkaufspreis.

### **Verteilung**

#### 9. FahrerInnen:

- Die Abotaschen werden von den FahrerInnen in Dietikon abgeholt und an Quartierdepots verteilt. Die FahrerInnen nutzen dazu das ortoloco-Auto oder organisieren das Transport-Fahrzeug selber. Bei Transporten mit Privatfahrzeugen werden die Benzinkosten durch eine Benzinpauschale pro Verteilroute, Sonderfahrten mit einem benzinkostendeckenden Kilometer-Ansatz rückvergütet. Die Einsatzplanung erfolgt mithilfe eines Kalenders im Mitgliederbereich der ortoloco-Website.

#### 10. Quartierdepots:

- Die Quartierdepots werden durch GenossenschaftlerInnen oder andere Freiwillige betreut und sollten leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein. Wer sein Gemüse länger als 24 Stunden stehen lässt, muss damit rechnen, dass andere es zu sich nehmen.

### **Rechte und Pflichten...**

#### 11. ...der GenossenschaftlerInnen:

- Rechte: Die GenossenschaftlerInnen sind EigentümerInnen des ortoloco-Betriebs. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an MitarbeiterInnen sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.
- Pflichten:
  - i. GenossenschaftlerInnen: Als EigentümerInnen verpflichten sich die GenossenschaftlerInnen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen.
  - ii. AbonnentInnen: Als AbonnentIn verpflichtet man sich zur Mitarbeit (vgl. Abschnitt Mitarbeit) und bezahlt einen jährlichen Betriebsbeitrag pro Abo. Betriebsbeitrag und Mitarbeit richten sich nach der Grösse des Gemüseabos.

#### 12. ...der Betriebsgruppe:

- Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt.
- Die intensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär sondern mit einem kleinen Gemüseabo pro Mitglied honoriert.
- Die Fachkraft ist Teil der Betriebsgruppe. Da es sich beim Arbeitsplatz um einen wichtigen Lebensbereich jedes Menschen handelt, gebietet es die Menschenwürde, dass ArbeitnehmerInnen generell an den Entscheidungen ihres Betriebes vollwertig beteiligt sind. So kann ausserdem der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden. Ohnehin ist die Betriebsgruppe als eine Art Geschäftsleitung beim Fällen von Entscheidungen auf die wertvollen Beiträge der fachlich kompetenten Stelle angewiesen.

#### 13. ...der Fachkraft und PraktikantInnen:

- Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen und der Genossenschaft festgelegt.
- Die Statuten beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkraft als solche und als Teil der Betriebsgruppe.

- Die Fachkraft und die PraktikantInnen kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten. Die Fachkraft ist zudem mitverantwortlich dafür, dass die Betriebsgruppe für die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten GenossenschafterInnen bzw. AbonnentInnen anbietet (vgl. Abschnitt „Mitarbeit“) oder sie selber ausführt.

## **Mitarbeit**

### 14. Wer:

- Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel GenossenschafterInnen bzw. AbonnentInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung.
- Auch für Nichtmitglieder, die regelmässig mitarbeiten, kann ein Account im Mitgliederbereich auf der Webseite erstellt werden.

### 15. Was:

- Tätigkeitsbereiche: Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es vor allem um Mitarbeit an Aktionstagen auf dem Feld, beim Ernten, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration sowie in einer der Projektgruppen (vgl. Statuten).
- Verantwortungsbereiche: JedeR AbonnentIn wählt mindestens zwei Tätigkeitsbereiche aus, für die sie/er besonders verantwortlich sein will.
- Mindestens einer der gewählten Tätigkeitsbereiche ist Ernten, Abpacken oder Verteilen.

### 16. Wie oft:

- Die Mindestleistung, die pro Jahr zu erbringen ist, besteht in der Regel in 10 Einsätzen im Betrieb pro kleinem und 20 Einsätzen pro grossem Abo. Ein Einsatz dauert +/- einen halben Tag. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.
- Pro Aboeinheit müssen mindestens 4 Einsätze in den Bereichen Ernten, Abpacken und/oder Verteilen geleistet werden.

### 17. Wann:

- Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von der Fachkraft alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert. Dazu gibt es einen Kalender im Mitgliederbereich der ortoloco-Website, wo sich die GenossenschafterInnen und AbonnentInnen eintragen.

### 18. Konditionen:

- Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Für die Fachkraft und PraktikantInnen können im Arbeitsvertrag Ausnahmen vereinbart werden. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.
- Unfälle: Fachkraft und PraktikantInnen sind betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.
- Hofreglement: Die Hof-EigentümerInnen formulieren Verhaltensregeln, die von allen GenossenschafterInnen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstössen ist die Betriebsgruppe zuständig.

## **Finanzen**

### 19. Anteilscheine:

- Erwerb: Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft)

im Wert von je CHF 250.- verbunden. Haushalte, die ein kleines Gemüseabo beziehen, müssen in der Regel mindestens zwei Anteilscheine besitzen. Haushalte, die ein grosses Gemüseabo beziehen, müssen in der Regel mindestens vier Anteilscheine besitzen. Der Zweck der Genossenschaft legt nahe, dass die Anteilscheine auf die einzelnen Personen im Haushalt verteilt werden.

- Kündigung: Der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Gesetz und Statuten und muss schriftlich erfolgen.

20. Betriebsbeiträge:

- Höhe: Die Höhe der Betriebsbeiträge wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.
- Solidaritäts-Fonds: Gutverdienende zahlen mindestens CHF 100.- mehr pro Abo. Der Mehrertrag fliesst in einen Topf, der für die Wenigverdienenden eine Beitragsreduktion ermöglicht. Zu welcher Einkommenskategorie ein/e AbonnentIn gehört, entscheidet sie/er selber. Diese Selbsteinschätzung wird genossenschaftsintern passiv transparent gehandhabt.
- Extras zum ortoloco-Gemüseabo (vgl. Abschnitte „Standort und PartnerInnen“ und „Extra-Produkte“) werden ohne Margen, Kommissionen, Entschädigungen oder sonstige Zusatzbeiträge zum Einkaufspreis individuell auf den Betriebsbeitrag hinzugerechnet.

21. Buchhaltung:

- Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe geführt und muss seriös und transparent sein. Jede/r GenossenschaftlerIn hat das Recht, jederzeit (ausser zur Unzeit) sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte und PraktikantInnen) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

22. Ausgaben-Rückvergütung:

- Rückvergütung: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe. Die Benzinkostenrückvergütung für die Fahrten zwecks Ernteverteilung in die Depots ist in Artikel 9 geregelt.
- Verfall: Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.

Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative

Zürich, dem 21. Oktober 2014